

65. 1. Zum Begriff des Ausbaus eines Wasserlaufs.

2. Steht dem Anlieger eines Wasserlaufs ein Aufopferungsanspruch zu, wenn ihm durch Errichtung eines nicht dem Wasserlauf-Ausbau dienenden Deichs der Vorteil der Düngung durch Hochwasser genommen wird?

3. Steht ihm ein Aufopferungsanspruch zu, wenn der neu angelegte Deich den Abfluß von Überschwemmungswasser hindert, das unter dem Deich her auf sein Grundstück dringt?

Preussisches Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53) — WassG. — §§ 152 ffg., 197. WR. Einl. § 75.

V. Zivilsenat. Urf. v. 19. Oktober 1939 i. S. B. (Rl.) w. Oberpräsident der Provinz S. (Bekl.). V 44, 39.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger ist Eigentümer von 10 Morgen Wiese, die am Ufer der Elbe in der Gemarkung F. liegen. Der Elbdeich verlief früher östlich dieses Geländes, so daß die Wiesen im Überschwemmungsgebiet der Elbe lagen und regelmäßig von den als Düngung nützlichen Frühjahrshochwässern überspült wurden. Der beklagte Provinzialverband baute in den Jahren 1931 bis 1933 im Zuge der Fernstraßenverbindung Berlin—Hannover—Westfalen bei Langermünde eine Brücke über die Elbe. Der Straßenzug von dieser nach Osten verläuft zunächst auf einem neu angelegten Damm im bisherigen Überschwemmungsgebiet. An diesen Damm etwa im rechten Winkel nach Süden hin anschließend wurde ein neuer Elbdeich (Leitdeich) errichtet. Dieser verläuft westlich der Wiesen des Klägers, also zwischen ihnen und der Elbe, so daß sie nun nicht mehr vom Hochwasser über-

spült werden und eingeschlossen zwischen dem neuen und dem alten Elbdeich liegen.

Das zur Ausführung des neuen Deichs erforderliche Gelände erwarb der Beklagte ohne Enteignungsverfahren durch freihändigen Ankauf, einen Teil auch vom Kläger durch Vertrag vom 29. Dezember 1931. Dabei behielt dieser sich die Geltendmachung aller Rechte vor, „die sich aus dem § 31 des Enteignungsgesetzes ergeben, einschließlich des Licht- und Luftentzuges“. Vor Beginn des Baues beantragte der Landeshauptmann die nach § 285 WassG. für solche Anlagen im Überschwemmungsgebiete nötige Genehmigung des Bezirksausschusses. Sie wurde nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung durch Beschluß vom 30. März 1931 erteilt. Der Einspruch, den der Kläger und andere Bauern mit Rücksicht auf die ihnen durch die Anlage drohenden Nachteile erhoben hatten, wurde zurückgewiesen, da keine Belange des Hochwasserschutzes entgegenstünden. Die Elbbrücke wurde im Herbst 1933 in Benutzung genommen.

Der Kläger erhebt Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die ihm einmal dadurch entstanden seien, daß jetzt die frühere natürliche Düngung der Wiesen durch die Überschwemmungen ausbleibe; ferner dadurch, daß die zwischen den Deichen eingeschlossenen Wiesen durch das bei Hochwasser unter dem neuen Deich her eindringende Qualm- oder Drängwasser litten. Dadurch, daß dieses sich stauen und nicht frei abfließen könne, werde der Boden versauert und der aufgebraute künstliche Dünger ausgewaschen. Dieses Qualmwasser sei in größeren Mengen erstmalig im Jahre 1937 aufgetreten, habe sich aber auch schon früher in geringerem Maße gezeigt. Sein Auftreten werde dadurch gefördert, daß der Deich nicht ordnungsgemäß aus Lehm, sondern vorwiegend aus Sand erbaut worden sei. Als Rechtsgrundlage für seine Forderungen zieht der Kläger die Vorschriften des preussischen Wassergesetzes über den Ausbau der Wasserläufe (§§ 152ffg.) heran, ferner den § 31 EnteignG. und den § 75 Einl. z. U.N.R. Er hat weiter behauptet, der Landeshauptmann habe im Herbst 1933 Schadloshaltung der Bauern zugesagt.

Der Kläger begehrt:

1. Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für den ihm im Jahre 1937 an seinen Elbweiden durch das Qualmwasser entstandenen Schaden,

2. Zahlung von 1400 RM. als Ersatz des durch das Ausbleiben der Hochwasserdüngung bis zum Jahre 1937 entstandenen Schadens,
3. weiter jährliche Zahlung von 350 RM. vom 1. Oktober 1937 ab für die künstliche Düngung, die infolge Ausbleibens der natürlichen Düngung nötig sei.

Der Beklagte bestreitet, daß dem Kläger irgendwie Schaden durch die neue Deichanlage entstanden sei. Jedenfalls sei ein etwaiger Nachteil infolge Fehlens der vielleicht nützlichen Frühjahrüberflutung durch den Fortfall des schädlichen Sommerhochwassers ausgeglichen. Der Deich sei ordnungsgemäß ausgeführt worden. Das Qualmwasser, das aus dem Hochwasser der Elbe stamme, könne nach den Ausführungen des Klägers nur nützlich sein. Die von ihm herangezogenen Rechtsvorschriften seien ungeeignet, seine Ansprüche zu stützen. Ein Anspruch aus § 31 EnteignG. sei verjährt, da die Klage erst im Mai 1937 erhoben worden sei. Der Landeshauptmann habe keine Entschädigungszusage gegeben.

Der Kläger ist bisher unterlegen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

1. Die Schadensersatzansprüche auf Grund vertraglicher Zusage des früheren Landeshauptmanns lehnt das Berufungsgericht ab, weil diese Behauptung des Klägers durch die Beweisaufnahme widerlegt sei. Ansprüche auf Grund des § 31 EnteignG., die im Kaufvertrage vom 29. Dezember 1931 vorbehalten waren, werden verjagt, weil es, wenn diese Vorschrift bei dem freiwilligen Verkauf Platz greifen sollte, doch an der Voraussetzung erst nachträglicher Erkennbarkeit der geltend gemachten Schadensfolgen fehle und weil auch die dreijährige Verjährungsfrist dieser Bestimmung abgelaufen sein würde. In diesen Richtungen hat die Revision keinen Angriff erhoben und bestehen auch keine von Amts wegen zu berücksichtigende Bedenken.

2. Die Vorschriften der §§ 152ffg. WassG. über den „Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer“, in denen eine Entschädigung des durch nachteilige Wirkungen eines solchen Unternehmens Betroffenen vorgesehen ist (§§ 156, 157), will das Berufungsgericht nicht anwenden, weil die Neuanlegung des Deichs nicht dazu bestimmt gewesen sei, den Wasserlauf der Elbe für einen seiner Bestimmung entsprechenden Zweck tauglicher zu machen, sie vielmehr lediglich für Zwecke des

Brückenbau ausgeführt worden sei. Gegenüber diesem Standpunkt des Oberlandesgerichts meint die Revision (unter Hinweis auf RWZ. Bd. 149 S. 358), der Umstand, daß die Verlegung zum Zwecke des Brückenbaus stattfand, hindere nicht, daß der Wasserlauf für den seiner Bestimmung entsprechenden Zweck tauglicher gemacht worden sei. Zur Anwendung der §§ 152ffg. WassG. sei nicht erforderlich, daß der eigentliche Zweck des Unternehmens hierauf gerichtet sei; der Umstand, daß kein förmliches Planfeststellungsverfahren stattgefunden habe, sei so zu werten, als habe ein vereinfachtes Ausbauprozedere nach § 173 WassG. stattgefunden, wo Erfaßansprüche keiner Ausschließung unterlägen.

Dieser letzte Gedanke der Revision möchte beachtlich sein, wenn überhaupt ein Ausbau des Wasserlaufs vorläge; denn der von den Folgen eines solchen Unternehmens Betroffene darf nicht darunter leiden, daß ein vorgeschriebenes Verfahren gesetzwidrig unterbleibt. Aber hier liegt kein Ausbau der Elbe vor. Als Ausbau eines Wasserlaufs sind nur solche Arbeiten anzusehen, die über die Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer hinausgehen und eine Verbesserung des bisherigen Zustands zum Gegenstande haben (RWZ. Bd. 70 S. 380 [389], Bd. 74 S. 381 [387]; Holz-Kreuz Preuß. WassG. 4. Aufl. Bem. 8 zu § 114, Bem. 1 zu § 153). Der Zweck der Arbeiten muß darin bestehen oder zum mindesten mitbestehen, den Fluß für seine eigenen Aufgaben, die Schiffbarkeit und die Gewährung der Vorflut, tauglicher zu machen. Daß diese Zielrichtung für den Begriff des Ausbaus wesentlich ist, folgt schon aus dem Wortlaut des § 153, wonach das Unternehmen die dort genannten „Verbesserungen zum Gegenstande haben“ muß. Es ergibt sich aber auch aus dem Wesen der Sache, weil ein besonderes Verfahren mit seinen förmlichen und sachlichen Sonderregelungen nur dann Platz greifen kann, wenn das Unternehmen auf das im Gesetz bestimmte Ziel gerichtet ist. Wenn im vorliegenden Falle der Leitdeich errichtet wurde, um den neuangelegten Straßendamm vor Hochwassergefährdung zu bewahren, so mag man das in gewissem Sinn als eine Hochwasserregulierung bezeichnen. Aber sie diene dann doch nicht den Zwecken des Stromlaufs der Elbe, um bessere Schiffahrt- und Vorflutverhältnisse zu erzielen, sondern der Anpassung der vorhandenen Verhältnisse an die neue Straßenanlage. Selbst wenn damit der Wasserlauf, für sich angesehen, verbessert worden sein sollte, so würde das nach

dem soeben Gesagten nicht genügen, um einen Ausbau im Sinne der §§ 152 ffg. anzunehmen. Im vorliegenden Fall ist aber auch nirgends hervorgetreten, daß der durch den neuen Deich geschaffene Zustand des Stroms und des Überschwemmungsgebietes irgendeine Verbesserung für die Schiffbarkeit oder die Vorflut darstellte.

Der in RGG. Bd. 149 S. 358 behandelte Fall lag wesentlich anders. Dort bestand die Verbindung mit §§ 152 ffg. WassG. nach zwei Richtungen: Einmal war für den Bau des Mittellandkanals, um den es sich damals handelte, die Anwendung des Ausbauverfahrens gesetzlich vorgeschrieben, und weiter war das Ziel der Arbeiten unter anderem darauf gerichtet, einen gleichmäßigeren Wasserabfluß im Strome durch Verlegung eines Deichs und durch andere Bodenveränderungen im Hochwassergebiete herbeizuführen. Wäre im gegenwärtigen Falle mit der Anlegung des Leitdeichs ein Zweck dieser Art verbunden gewesen, so wäre es dem Kläger nicht abträglich, daß der Anstoß zu solcher Verbesserungsarbeit durch den Straßenbau gegeben wurde. Aber hier lag, wie ausgeführt, eine Verbesserung des Wasserlaufs überhaupt nicht im Ziele des Deichneubaus. Das Oberlandesgericht hat somit eine Entschädigung, die aus den §§ 156, 157 WassG. zu begründen wäre, mit Recht ver sagt.

3. Das Berufungsgericht prüft sodann die Frage, ob dem Kläger ein Aufopferungsanspruch aus § 75 Einl. z. URN. oder aus Art. 153 WeimVerf. zuzubilligen sei, und verneint das — abgesehen von Zweifeln darüber, ob der Provinzialverband der richtige Beklagte sei — für den Anspruch wegen Ausbleibens der düngenden Frühjahrshochwässer deswegen, weil durch die Errichtung des diese den Wiesen fernhaltenden Deichs nicht in das Eigentumsrecht des Klägers eingegriffen worden sei. Diese sich allein mit der Frage der Entschädigung für die Hinderung dieser Überslutungen befassenden Ausführungen des Oberlandesgerichts sind frei von Rechtsirrtum. Es geht dabei mit Recht davon aus, daß eine Anwendung dieser Gesetzesvorschriften nicht etwa durch den Inhalt des Kaufvertrages vom 29. Dezember 1931, insbesondere den auf die Anwendung des § 31 EnteignG. bezüglichen Vorbehalt, ausgeschlossen sei; denn auch der Beklagte hat ersichtlich diesen von ihm einmal erwähnten Gedanken nicht weiter verfolgt. Ein Aufopferungsanspruch — in unmittelbarer oder in rechtsähnlicher Anwendung des § 75 Einl. z. URN. — kommt nach feststehender Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn in ein wohlervorbenes Recht

des Beschädigten, namentlich das Eigentum, eingegriffen wurde, nicht aber dann, wenn ihm tatsächliche Vorteile, auf deren Fortbestand er kein Anrecht hatte, entzogen wurden (RÜZ. Bd. 64 S. 24, Bd. 103 S. 423 [426], Bd. 134 S. 254 [256], Bd. 156 S. 305 [310]). Früher genoß der Kläger den Vorteil unmittelbarer Berührung mit der Elbe durch die für ihn zufällige Tatsache, daß der Deich östlich seiner Wiese verlief. Darauf, daß dieser Zustand aufrechterhalten blieb, hatte er keinen Anspruch. Die Revision stellt zwar den gegenteiligen Satz auf, vermag ihn aber nicht zu begründen. Der Kläger hat aus seinem Eigentum heraus das Recht auf Beachtung der zu dessen Schutz, namentlich auch im Nachbarrecht, gegebenen Vorschriften. Darin ist jedoch nichts dagegen enthalten, daß eine Anlage errichtet wurde, die dem Kläger den Zusammenhang seiner Wiese mit dem Überschwemmungsgebiete störte. Als der Beklagte auf dem von ihm rechtmäßig erworbenen Grund und Boden den dem Kläger angeblich nachteiligen Deich erbaute, hielt er sich innerhalb seines Eigentums und verletzte er kein Recht des Klägers und keine zum Schutze fremden Eigentums gegebene Bestimmung (vgl. RÜZ. Bd. 134 S. 254 [256]). So hat der Kläger kein Opfer an „besonderen Rechten und Vorteilen“ im Sinne des § 75 Einl. z. U.N. gebracht. Die Lage ist hier ebenso, wie wenn einem Haus eine schöne Aussicht oder ein erfrischender Luftzug verbaut wird, wogegen es nach geltendem Recht auch keine Abhilfe gibt.

In der für das wasserrechtliche Ausbaufahren geltenden Vorschrift des § 156 Abs. 2 WassG. werden gewisse tatsächlich vorhandene Vorzüge wie ein Recht geschützt. Das ist aber eine Sonderbestimmung, die hier nicht Platz greift, da eben kein Wasserlauf-Ausbau stattgefunden hat.

4. Nach Ansicht des Berufungsgerichts muß der Kläger das nach seiner Behauptung nachteilige Qualmwasser entschädigungslos hinnehmen, weil diese Einwirkungen, die der Bestand des neuen Deichs ermöglichte, rechtlich nur nach dem Wasserrecht zu beurteilen seien, dieses aber keinen Entschädigungsanspruch gebe und daraus der Gesetzeswille zu folgern sei, daß solche Nachteile eines Deichbaus ohne Vergütung erduldet werden müßten. Gegenüber der Behauptung des Klägers, der Deich sei nicht ordnungsgemäß hergestellt, komme in Betracht, daß er unter Aufsicht des Wasserbauamts nach landesgesetzlich genehmigten Plänen hergestellt worden sei und daß

keine Vorschriften über Erbauung eines solchen Deichs nur aus Wehm beständen.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß eine abschließende Regelung des Deichrechts im preußischen Wassergesetz die Anwendung allgemeiner Rechtsvorschriften ausschließe, trifft nicht zu. Dieses Gesetz enthält eine geschlossene Regelung des Rechts der Deichverbände (§§ 294 bis 318), weiter eine Bestimmung über die Unterhaltung von Deichen, die zu keinem Deichverbände gehören (§ 319), schließlich besondere Vorschriften über Deiche an der Ostsee, sowie in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein (§§ 291, 323 flg.). Die Leistungspflichten und Entschädigungsrechte der Eigentümer von Grundstücken, die einem Deichverband angehören, dem Verbande gegenüber sind geregelt (§ 311); nicht aber die sich bei der Anlegung eines Deichs durch eine andere Person, hier den Provinzialverband, ergebenden Beziehungen zu den dadurch betroffenen Grundstückseigentümern. Deswegen besteht in solchem Falle die Notwendigkeit, auf allgemeine Rechtsregeln zurückzugreifen.

Das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis ist aber aus anderen Gründen richtig. Hierzu muß man sich den tatsächlichen Vorgang klar machen, den der Kläger behauptet: Bei Ebhochwasser steige ein Teil des an der Westseite des neuen Deichs stehenden Wassers nach dem physikalischen Gesetz der kommunizierenden Röhren unter dem Deich her in die Wiese des Klägers auf. Von da könne es wegen der Abschließung der Wiese durch den Deich bei Sinken des Hochwassers nicht frei zurückfließen; vielmehr bleibe es dort längere Zeit aufgestaut stehen, bis es allmählich versickere oder verdunste. Dadurch werde das Wachstum auf der Wiese und die Wirkung künstlicher Düngung ungünstig beeinflusst. Es handelt sich also nicht darum, daß vom Grundstück des Beklagten, dem Deich, aus Wasser auf die Wiese geführt wird oder dort einsickert, was der Kläger abwehren könnte (vgl. RRG. Bd. 145 S. 107 [115], Bd. 155 S. 154 [157]; § 197 WassG.). Vielmehr soll der Beklagte mit seinem Deich den Abfluß des östlich stehenden Wassers hemmen und dadurch die ungünstig lange Dauer der Überflutung, die Anstauung des auf der Oberfläche befindlichen Wassers bewirken, während der Zutritt des Wassers eine natürliche Folge des Hochwassers ist. Die Frage ist also dahin zu stellen, ob der Kläger auf diesen Vorgang der behaupteten Abflußhemmung einen Anspruch zu stützen vermag. Dabei ist der tatsächlichen

Annahme des Berufungsgerichts entsprechend davon auszugehen, daß die Deichanlage technisch einwandfrei ist.

Nach den Vorschriften des Wasser- und des Nachbarrechts ist ein solcher Anspruch nicht zu begründen. Es handelt sich bei dem auf der Wiese befindlichen Wasser um „oberirdisch außerhalb eines Flußlaufs abfließendes Wasser“ (Holtz-Kreuz Bem. 2 zu § 197 WassG.). Das Wassergesetz enthält dazu nur für den Oberlieger das Verbot einer Veränderung des Wasserablaufs in der Richtung auf die tiefer liegenden Grundstücke (§ 197), aber keine Vorschrift, welche die Hemmung des Wasserablaufs mit der Wirkung eines Rückstaus durch Anlagen auf einem unterliegenden Grundstück verbietet (vgl. Holtz-Kreuz Bem. 5 zu § 197). Daher ist der Eigentümer eines Grundstücks nicht gehindert, es mit irgendwelchen Anlagen zu versehen, die den Wasserablauf von einem Nachbargrundstück aus hemmen (RGZ. Bd. 8 S. 304 [306]; SeuffArch. Bd. 84 Nr. 148). § 198 WassG. gestattet ihm vielmehr, das Oberwasser von seinem Grundstück fernzuhalten. Nur kann der Oberlieger unter den Voraussetzungen des § 330 in dem in § 340 geregelten besonderen Verfahren ein Zwangsrecht zur Abführung des Wassers ausüben. Das Nachbarrecht enthält keine einschlägigen Bestimmungen. So ist der Grundsatz freier Benutzbarkeit des Grundstücks nicht mit Rücksicht darauf eingeschränkt, daß eine Anlage der Abführung des Oberflächenwassers eines anderen Grundstücks hinderlich sein könnte.

Die Rechtslage wird nicht anders dadurch, daß der Deichbau auf dem Nachbargrundstück von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zum allgemeinen Nutzen geschah. Eine solche Körperschaft ist mit ihrem Eigentum den Regeln des bürgerlichen Rechts unterworfen, sie kann es aber auch innerhalb der gesetzlichen Schranken nach Belieben ausnützen (RGZ. Bd. 134 S. 254 [256], Bd. 159 S. 129 [131]). Gegenüber dem Staat, aber auch gegenüber anderen öffentlichrechtlichen Verbänden gilt der in § 75 Einl. z. WR. zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß jemand, der zur Aufopferung seiner privaten Rechte für das allgemeine Wohl genötigt wird, dafür zu entschädigen ist (RGZ. Bd. 28 S. 275, Bd. 126 S. 356, 360, Bd. 145 S. 107 [111], Bd. 156 S. 305 [309]). Von einem solchen Opfer kann aber, wie schon oben betont, nur da die Rede sein, wo in ein rechtlich geschütztes Gut eingegriffen wurde, wo der einzelne zum allgemeinen Nutzen etwas hingeben oder dulden mußte, was gegenüber einem anderen



nicht erforderlich gewesen wäre. Ein solches Opfer liegt hier nicht vor. Denn der Grundeigentümer genießt, wie dargelegt, keinen Schutz dagegen, daß das ihm schädliche, auf seinem Grundstück befindliche Oberflächenwasser durch Einrichtungen auf dem Nachbargrundstück gestaut wird. Dieser Gefahr ist er im nachbarlichen Verhältnis nach den Regeln des Rechts allgemein unterworfen. Seinem Eigentum wohnt diese Beschränkung von vornherein inne. Deshalb genießt er in der Richtung auch keinen Schutz gegen ein ihm abträgliches Tun des ihm mit dem Deichgrundstück benachbarten Provinzialverbandes; das auch nicht durch einen Entschädigungsanspruch. Er wird nicht in einem ihm an und für sich zustehenden Rechte geschädigt (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 301 [306]).

Unentschieden kann bleiben, ob nicht der Beklagte aus dem Gedanken des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses heraus in Verbindung mit dem in § 75 Einl. z. UR. enthaltenen Rechtsgedanken dann ersatzpflichtig wäre, wenn er in der Anlage des Deichs, einschließlich der damit verbundenen Entwässerung des Hinterlands, gegen die Regeln der Technik verstoßen hätte. Das hatte der Kläger behauptet, indem er die Verwendung von Sand zum Deichbau für unzulässig erklärte. Demgegenüber legt das Berufungsurteil bedenkenfrei — darin auch von der Revision nicht angegriffen — dar, daß eine einwandfreie Errichtung des Deichs deswegen anzunehmen sei, weil er nach landespolizeilich genehmigtem Plan unter Aufsicht des Wasserbauamts erbaut worden und ausschließliche Verwendung von Lehm als Baustoff nicht vorgeschrieben sei. Andere Bemängelungen hat der Kläger nicht vorgebracht.

Schließlich ist auch nicht zu Gunsten des Klägers heranzuziehen, daß es sich bei der Stauung des Qualmwassers um einen Nachteil seines Restbesitzes aus dem Unternehmen handeln mag, für das er einen Teil seines Grundbesitzes veräußert hat. Ein Entschädigungsanspruch neben dem vereinbarten Kaufpreise könnte da bestenfalls auf § 31 EnteignG. (nachträgliches Hervortreten nachteiliger Folgen) gestützt werden. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aber hat das Berufungsgericht, wie oben erwähnt, ohne Rechtsirrtum verneint.